Im März 1953 legte das Eidg. Amt für geistiges Eigentum einer Anzahl Verbände einen Vorentwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken und Literatur und Kunst vor [...] = En mars 1953, le Bureau fédéral de la propriété intell...

Autor(en): **Vetsch, U. / Rickli, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Petites communications / Association Suisse de Documentation**

Band (Jahr): **- (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-770817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BYq 145

SVD SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION
ASSOCIATION SUISSE DE DOCUMENTATION

SEKRETARIAT - SECRÉTARIAT: BERN, Bollwerk 25 (031) 62 23 30 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Bern, im Oktober 1953

Kleine Mitteilungen - Petites communications.

Nr. 2.

Im März 1953 legte das Eidg.Amt für geistiges Eigentum einer Anzahl Verbände einen Vorentwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vor. Nach dem umfangreichen Bericht drängt sich eine Revision des Urheberrechtsgesetzes auf, um es der Brüsseler Revision der Berner Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst (1948) sowie dem 1952 in Genf abgeschlossene Welturheberrechtsabkommen anzupassen. Gleichzeitig sucht man noch einige Punkte neu zu regeln, die dringlich erscheinen. Darunter ist auch die Frage der Wiedergabe von Werken durch Photokopie oder Mikrokopie. Sie ist für unsere Mitglieder so wichtig, dass auch die SVD in einer Eingabe an das Eidg.Amt für geistiges Eigentum Stellung zum Vorentwurf bezog. Um Sie möglichst vollständig zu orientieren, haben wir nachstehend zusammengestellt:

1) den gegenwärtigen Gesetzestext;
2) die vorgeschlagene Ergänzung
3) die Begründung dazu und
4) unsere Stellungnahme.

En mars 1953, le Bureau fédéral de la propriété intellectuelle a remis à quelques associations un avant-projet de revision partielle de la loi fédérale concernant le droit d'auteur sur les oeuvres littéraires et artistiques. Le volumineux rapport indique les motifs pour lesquels une revision de la loi concernant le droit d'auteur s'impose: il s'agit de l'adapter ensuite de la revision de Bruxelles (1948) de la Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques; en outre, il faudra tenir compte de la Convention universelle sur le droit d'auteur, signée à Genève en 1952.

On veut en même temps apporter à cette loi quelques amendements qui paraissent urgents. Entre autres questions nous trouvons celle qui concerne la reproduction d'oeuvres au moyen de la photocopie ou de la microcopie. Elle est si importante pour nos membres que l'ASD a jugé utile d'adresser un rapport au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, en se prononçant sur l'avant-projet.

Afin que nos membres soient renseignés aussi complètement que possible, nous donnons ci-dessous:

1) le texte de la loi actuelle;
2) l'amendement proposé;
3) l'exposé des motifs et
4) l'attitude que nous avons adoptée à l'égard de l'avant-projet.

---

1) Art.22 des gegenwärtigen Gesetzes von 1922:

Mit Ausnahme der Erstellung von Werken der Baukunst ist die Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn sie ausschliesslich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt. Mit der Wiedergabe darf kein Gewinnzweck verfolgt werden.

2) Der vorgeschlagene Art.22bis:

"1) Die Wiedergabe eines Werkes durch Photokopie, Mikrokopie oder andere Wiedergabeverfahren, welche die Herstellung von Exemplaren zwecks Inverkehrsetzung und Verbreitung im Publikum ermöglichen, bedarf der Ermächtigung des Inhabers der am Werk bestehenden Urheberrechte.

2) Eine solche Wiedergabe darf jedoch von einer Bibliothek erlaubterweise vorgenommen werden:

a) wenn es gilt, einer andern Bibliothek in einem einzigen Exemplar die Wiedergabe eines Buches oder eines erheblichen Teils eines Buches zu verschaffen, das vergriffen ist oder dessen Inhaber der Urheberrechte nicht erreicht werden kann;
b) wenn es gilt, einer Bibliothek oder einer Privatperson, welche dessen zu Studienzwecken bedarf, einen Auszug von geringem Umfang aus einem Buch in einem einzigen Exemplar zu verschaffen;
c) wenn es gilt, einer andern Bibliothek oder einer Privatperson, die dessen zu Studienzwecken bedarf, einen Zeitschriftenartikel oder einen Auszug aus einem solchen in einem einzigen Exemplar zu verschaffen.

3) Die in Absatz 2 als erlaubt bezeichneten Wiedergabe-Exemplare dürfen nicht zu Gewinnzwecken benützt werden."

FM

3) Die Begründung des Berichtes:

"Ein erheblich heikleres Problem wurde aufgeworfen durch die neuen Erfindungen, welche die Wiedergabe von Werken ermöglichen und deren Verhältnis zu Art. 22 LKG (Freiheit der Wiedergabe für den privaten Gebrauch).

In den letzten Jahren haben zunächst die Photokopie und nachher die Mikrokopie grosse Fortschritte gemacht. Bibliotheken besitzen Geräte für die Herstellung von Mikrokopien und für das Lesen von Mikrofilmen; der Anschaffungspreis solcher Lesegeräte ist soweit gesenkt worden, dass diese Geräte, wenn auch nicht für den einzelnen Studenten oder Gelehrten, so doch zum mindesten für Institutionen, Firmen usw erschwinglich ist, welche im Dienst einer gewissen Anzahl von Lesern stehen. Der Mikrofilm kann auch vergrössert und zur Herstellung von Photokopien verwendet werden. Bereits sind Unternehmungen gegründet worden, welche dem Publikum "zum privaten Gebrauch" einen Mikrofilmdienst anbieten, z.B. für die Wiedergabe von Artikeln oder Auszügen aus Zeitschriften oder Büchern der medizinischen Wissenschaft. Es liegt auf der Hand, dass diese technische Entwicklung den Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften bedroht, weil ein nicht unerheblicher Teil der Käufer und Abonnenten wegfällt. Das Verschwinden wissenschaftlicher Zeitschriften wäre unzweifelhaft unerwünscht, und desgleichen wäre es unerwünscht, wenn der Staat gezwungen würde, den Verlag auf diesem Gebiet durch Subventionen zu stützen; letzten Endes könnte dadurch die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gefährdet werden.

Anderseits geht es auch nicht an, die Erfindungen der Photokopie und namentlich der Mikrokopie einfach als verwerflich zu bezeichnen. Sie leisten der Wissenschaft grosse Dienste. Sie gestatten es den Bibliotheken, sich mit geringen Kosten im Interesse des Publikums Wiedergaben von seltenen oder vergriffenen Büchern zu verschaffen, durch Kriegshandlungen verursachte Lücken wieder aufzufüllen und Archivräume zu sparen; sie ermöglichen es den einzelnen Studenten oder Gelehrten, sich zu erträglichen Bedingungen die notwendige Dokumentation zu verschaffen, deren sie bedürfen, um ihren Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt zu erbringen.

Zwischen den Interessen der Wissenschaft auf der einen und denjenigen der Inhaber der Urheberrechte auf der anderen Seite muss ein vernünftiger Ausgleich herbeigeführt werden. Die folgenden Ausführungen sollen lediglich ein erster Versuch dafür sein, die interessierten Kreise einer solchen Lösung näher zu bringen.

Wir sprechen im folgenden nur von der Mikrokopie; dieser ist jedoch stets auch die Photokopie gleichzustellen, welche ihr vorausgegangen ist; und ferner auch in allgemeiner Weise alle Vorrichtungen, welche geeignet sind, ein Werk in Verkehr zu bringen und im Publikum zu verbreiten.

Die Herausgabe mit Hilfe der Mikrokopie, d.h. die Herstellung von Mikrokopien eines Buches, einer Zeitschrift, eines Buchauszuges oder eines Zeitschriftenauszuges in einer Anzahl, welche den Bedürfnissen des Marktes genügt, bedarf heute schon der Ermächtigung des Inhabers der Urheberrechte; denn es handelt sich hier in Wirklichkeit nicht um Wiedergaben, welche "ausschliesslich zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers erfolgen" (Art. 22 LKG).

Aber im Gegensatz zum Verlag gedruckter Werke kann bei der Mikrokopie schon die Herstellung eines einzigen Exemplars wirtschaftlich sein (ganz abgesehen davon, dass das Negativ aufbewahrt und für die spätere Herstellung weiterer Exemplare nach Massgabe der Bestellungen verwendet werden kann). Der Dritte, welcher solche Mikrokopien gegen Entgelt herstellt, kann sich u.E. nicht auf Art. 22 LKG berufen; denn er stellt das Exemplar nicht für seinen eigenen privaten Gebrauch her, sondern für den eigenen privaten Gebrauch des Bestellers oder allfälligen Käufers.

Wie verhält es sich jedoch, wenn die Mikrokopie von demjenigen hergestellt wird, welcher sie zu seinem eigenen privaten Gebrauch benützen will? Wegen der grossen Herstellungskosten wird das selten der einzelne Student oder Gelehrte sein. Aber eine grosse Firma der chemischen Industrie zum Beispiel kann sich darauf beschränken, von einer wissenschaftlichen Zeitschrift nur noch ein einziges Exemplar zu abonnieren und dann von jeder Nummer eine grössere Anzahl Mikrokopien für seine internen Bedürfnisse herzustellen. Kann man hier sagen, die Wiedergabe erfolge zu Gewinnzwecken? Die Antwort scheint uns de lege lata zweifelhaft zu sein. Wohl verfolgt diese Firma in ihrer gesamten Tätigkeit Gewinnzwecke, und auch die wissenschaftliche Forschung wird von ihr nicht vollständig uninteressiert betrieben; aber nach dem LKG muss die Benützung des Wiedergabeexemplars zu Gewinnzwecken erfolgen, und ob dies tatsächlich der Fall ist, darf füglich bezweifelt werden.

De lege ferenda muss u.E. unterschieden werden: Handelt es sich um ein ganzes Buch oder um einen grösseren Teil eines Buches, so sollte die Herstellung von Mikrokopien in jedem Fall nur mit Ermächtigung des Inhabers der Urheberrechte zulässig sein, selbst wenn der Hersteller die Kopie zu seinem eigenen privaten Gebrauch benützen will; denn das verwendete technische Mittel ermöglicht es der Natur der Sache nach, das Werk unabhängig von den Absichten des Herstellers im Publikum zu verbreiten (vergl. Art. 68, Abs. 1 des italienischen Gesetzes vom 22.4.41). Nur eine einzige Ausnahme scheint uns hier angezeigt zu sein; nämlich dann, wenn das Buch vergriffen ist oder der Inhaber des Urheberrechtes nicht erreicht werden kann. Aber auch in diesem Falle sollte die Freigabe der Mikrokopie auf Bibliotheken beschränkt bleiben und nur die Bedienung von anderen Bibliotheken mit einem einzigen Exemplar für jede Bibliothek gestatten.

Handelt es sich um einen Buchauszug von geringem Umfang, sollte die Herstellung einer Mikrokopie u.E. nur mit Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte zulässig sein, da es sich, wie gesagt, nach der Natur der Sache um ein technisches Mittel handelt, das die Inverkehrsetzung und Verbreitung des Werkes im Publikum ermöglicht. Eine Ausnahme rechtfertigt sich auch hier u.E. zu Gunsten von Bibliotheken. Diese sollen ermächtigt sein, solche Auszüge in Mikrokopie ohne Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte herzustellen und sie in einzelnen

Exemplaren an Bibliotheken und an Private abzugeben, welche es zu Studienzwecken und ohne Verfolgung von Gewinnzwecken verlangen.

Mit Bezug auf Zeitschriften sollte die Herstellung von Mikrokopien aus ähnlichen Gründen der Ermächtigung durch den Inhaber der Urheberrechte bedürfen. Auch hier rechtfertigt sich eine Ausnahme zu Gunsten von Bibliotheken; diese sollen befugt sein, von ganzen Artikeln oder Teilen von solchen Mikrokopien ohne Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte herzustellen und solche Mikrokopien nach Massgabe von einem einzigen Exemplar eines Artikels oder Teiles eines Artikels aus jeder Nummer der Zeitschrift abzugeben an Bibliotheken oder an jeden Privaten, der darum zu Studienzwecken und ohne Verfolgung von Gewinnzwecken nachsucht.

Ob es sich nun um ganze Bücher oder um Auszüge aus Büchern oder um ganze Artikel aus Zeitschriften oder um Teile von solchen handelt, soll die persönliche Wiedergabe durch denjenigen, der sie zu eigenem privatem Gebrauch herstellt, erlaubt sein, unter der Bedingung jedoch, dass nur wenige Kopien von Hand oder auf der Schreibmaschine hergestellt werden und dass sie nicht zu Gewinnzwecken benützt werden.

Eine derartige Regelung hätte weder zum Zweck noch zur Folge, den Mikrofilmdienst-Firmen das Leben unmöglich zu machen oder auch nur erheblich zu erschweren. Diese Firmen wären genötigt, den Inhabern der Urheberrechte eine Entschädigung zu bezahlen, und würden auf diesem Weg dazu beitragen, den Weiterbestand des Buch- und Zeitschriften-Verlages zu sichern, auf welchen die wissenschaftliche Forschung nicht verzichten kann. Es darf damit gerechnet werden, dass auf diesem Gebiet Organisationen entstehen und unter sich Verträge abschliessen, sofern alle daran interessierten Kreise mit gutem Willen zusammenarbeiten, wie dies mit Bezug auf die Verwertung anderer Urheberrechte bereits geschehen ist.

Unser Vorschlag hat den Mikrofilm-Dienst, soweit dieser keiner Ermächtigung des Inhabers der Urheberrechte bedarf, bei den Bibliotheken konzentriert. Man kann sich fragen, ob er nicht ausschliesslich den öffentlichen Bibliotheken vorbehalten werden soll. Allein die Feststellung des öffentlichen Charakters könnte zu Streitigkeiten führen. Selbstverständlich soll damit den erwähnten Service-Firmen nicht die Möglichkeit verschafft werden, das Gesetz durch die Gründung einer "Bibliothek" zu umgehen. In Art. 4 des beiliegenden Vorentwurfes haben wir den Text eines Art. 22bis über diesen Gegenstand formuliert."

4) <u>Eingabe der SVD an Eidg.Amt für geistiges Eigentum:</u>

"Wir nehmen höflich Bezug auf unser Schreiben vom 13.August und beehren uns, Ihnen hiernach unsere Auffassung zu Art. 22bis des Vorentwurfes zur Kenntnis zu bringen.

1. Nach Ziffer 1 hängt die Erlaubnis zur Wiedergabe eines Werkes vom anzuwendenden Wiedergabeverfahren ab. Die Anfertigung einer Abschrift von Hand oder mittels der Schreibmaschine wäre gestattet, die Anfertigung einer Photokopie dagegen verboten. In beiden Fällen wird das Urheberrecht aber in genau gleicher Weise tangiert. Für den Interessenten bedeutet indessen die Anfertigung einer Photokopie mit Hilfe der modernen Geräte gegenüber dem Abschreiben meistens eine wesentliche Zeitersparnis, insbesondere wenn es sich um Tabellen, Kurven- und Formelbilder u.dgl. handelt. Im weitern stellt sich die Frage, welches die Verfahren sind, die im Sinne des Gesetzes "die Herstellung von Exemplaren zwecks in Verkehrsetzung und Verbreitung im Publikum" ermöglichen. Ist z.B. das Ormigverfahren noch zulässig? Auf Grund der Ausführungen im Bericht zum Vorentwurf, Seite 48, letzter Absatz, ist sogar die Herstellung von "wenigen Kopien zu eigenem privatem Gebrauch" mit der Schreibmaschine gestattet. Wieviele Kopien sind darunter zu verstehen? Schon diese wenigen Hinweise zeigen, dass die vorgeschlagene Regelung willkürlich ist und einer klaren Abgrenzung entbehrt.

2. Aus dem Bericht zum Vorentwurf (S.45) geht hervor, dass die Revision offenbar alle diejenigen Stellen treffen will, die sich der modernen Wiedergabeverfahren bedienen, wie Industriebetriebe, Verwaltungen und Mikrofilmservice-Firmen. Dies wird indessen nicht im erwarteten Umfang erreicht werden, weil sich die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes praktisch nicht kontrollieren lässt. Andrerseits ist zu beachten, dass Photokope und Mikrofilm heute allgemein eine ausserordentlich wichtige Rolle spielen, da ein grosses Bedürfnis besteht, sich durch diese zweckmässigen Mittel zuverlässig zu dokumentieren. Müsste man in jedem Falle zuerst die Zustimmung des Urheberrechtsinhabers einholen, so entstünden daraus grosse Zeitverluste und übermässige Umtriebe; die heutige Informationsmöglichkeit würde u.U. praktisch fast lahmgelegt. Besonders bei Zeitschriftenaufsätzen werden schon nach wenigen Jahren die Nachforschungen nach dem erwähnten Inhaber mehrheitlich ergebnislos verlaufen.

3. Ziff.2 von Art. 22bis ermächtigt die Bibliotheken, in gewissen Fällen die Wiedergabe von Werken in einem einzigen Exemplar vorzunehmen. Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff "Bibliothek" zu verstehen ist. Dazu nimmt der Bericht nicht eindeutig Stellung. Dürfte eine öffentliche Bibliothek zuhanden einer Werk- oder Verwaltungsbibliothek Wiedergaben besorgen? Und wäre diesen letztern "Bibliotheken" die Aufnahme zu eigenem Gebrauch ebenfalls gestattet? Offen ist auch, wie es sich mit den Handbibliotheken von Intellektuellen (Professoren usw.) verhielte. Unsicher ist ferner, ob eine Bibliothek nur eigene Bestände oder auch Literatur verfilmen darf, die ihr von einem andern gleichen oder ähnlichen Institut zukommt, z.B. einer Werkbücherei. Hier enthalten schon die Motive keine brauchbare Grundlage zu einer spätern Gesetzesinterpretation.

Eine ungünstige Rechtslage schafft der Bericht auch deshalb, weil er "von Hand oder mit der Schreibmaschine zu eigenem privatem Gebrauch erstellte Wiedergaben" sogar in "wenigen Wiedergaben", also in mehr als einem Stück

gestattet, dagegen schon eine einzige Mikrofilm- oder Photokopie zu genau gleichem Zweck verbietet. Wie verhielte es sich z.B., wenn eine maschinengeschriebene Kopie durch optische Verfahren vervielfältigt würde? Im weitern ist nicht einzusehen, weshalb beispielsweise die benötigte Photokopie einer Literaturstelle nicht auch durch eine Photokopieranstalt angefertigt werden dürfte, sofern sie nur die im Einzelfall "zu persönlichem Gebrauch" bestellten Abzüge anfertigt, also keine weitern Kopien "zu Gewinnzwecken" in das Lager nimmt.

4. Nach Art.4 der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst geniessen die Angehörigen von Verbandsländern die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber. Bei der heutigen Sachlage wäre es so, dass Art. 22bis inbezug auf die Zeitschriften vorwiegend den ausländischen Autoren zugute käme. Denn die ausländischen Fachschriften spielen bei der Wiedergabefrage praktisch eine wesentlich grössere Rolle als die schweizerischen Publikationen; das Verhältnis der ausländischen zu den inländischen Zeitschriften beträgt in den meisten Industrien etwa 50:1. Unsere Wirtschaft muss die technischen Fortschritte und neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Auslandes rasch erfahren, studieren und prüfen können, um konkurrenzfähig zu bleiben. Diesem Umstand sollte die neue Regelung um so eher Rechnung tragen, als wir in der Schweiz für Versuche und Forschungen nicht die entsprechenden Geldmittel wie das Ausland zur Verfügung haben. Zudem ist hervorzuheben, dass Art. 22bis nicht zu jenen Revisionspunkten gehört, die im Vollzug der Brüsseler Beschlüsse oder des Welturheberrechtsabkommens von Genf sich auszwingen, sondern ausserhalb dieses Pflichtkreises, also durchaus im Ermessen des schweizerischen Gesetzgebers liegt; wir verweisen dazu auf den Bericht zum Gesetzentwurf. Wir teilen die Auffassung dieses Berichtes nicht, wonach eine Regelung für Wiedergaben mit Filmen und ähnlichen Mitteln dringlich sein soll. So gut man die Lösung verschiedener anderer Probleme bis zur Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes zurückstellen kann, so gut lässt sich das auch für die in Rede stehende Angelegenheit vertreten; dies um so mehr, als wir hier erst am Anfang einer Entwicklung stehen, die sich noch nicht überblicken lässt.

5. Das Problem der Wiedergabe durch Mikrofilm und Photokopie stellt sich auch im Ausland. Wir vermissen im Bericht, dass die Auswirkungen von Art. 22bis nicht mit den Lösungen in andern Ländern und ihren praktischen Konsequenzen verglichen werden. Es hätte sich dann vermutlich ergeben, dass im Ausland in verschiedenen Punkten weitherzigere Auffassungen zu treffen sind.

6. Die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation hat unter ihren über 100 Kollektivmitgliedern zahlreiche führende Firmen der schweizerischen Industrie sowie verschiedene grosse Verwaltungen. Im Auftrag der Mitglieder vermittelt unser Sekretariat ständig Mikrofilme aus dem Ausland und liefert Filme dorthin im Austausch. So wenig wir dazu Hand bieten würden, die Urheberrechte zu missbrauchen, so entschieden müssen wir der vorgebrachten Gründe wegen der vorgeschlagenen Fassung von Art. 22bis entgegentreten. Mikrofilm, Photokopie und ähnliche Wiedergaben sind als zeit- und raumsparende Mittel in Industrie, Wissenschaft und Verwaltung schon heute sehr wichtig. Eine strikte Anwendung der neuen Regelung hätte einfach zur Folge, dass die interessierten Kreise sich die nötigen Kopien aus dem Ausland beschaffen würden.

Art. 22 des gegenwärtigen Gesetzes lässt weder Autor noch Verleger schutzlos. Er entspricht den heutigen Bedürfnissen der Praxis besser als die vorgesehene Neuregelung. Wir beantragen deshalb, Art. 22 in seiner heutigen Fassung zu belassen und von einer Ergänzung abzusehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident: gez.U.Vetsch; Der Sekretär: gez. E.Rickli."

Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit werden wir die Mitglieder auf dem laufenden halten.